



GIHB

Grazer Initiative Hochhaus-Bewohner

pA. I. Moretti, Wiener Straße 260/18, 8051 Graz, Tel: +43/699 817 29 316, Email: office@gihb.at, http://www.gihb.at
GIHB - Bankverbindung: HYPO Steiermark, Kontonummer: 20141347773, Blz: 56000

Verteiler:

Herrn **Mag. Franz Voves** Landeshauptmann, Herrn **Hermann Schützenhöfer** Landeshauptmann - Stellvertreter,

Stmk.Landtag:LKO **W. Kröpfl**, HR **Dr.W.Nerath**, LTAbg. **Ing. G. Schmid**, **Mag. G. Rupp**, **G. Kolar u. Mag. FH P. Harrer**, **W. Breithuber**

Stmk.Landtag:LKO: **Chr. Drexler**, LTAbg.: **E. Dirnberger**, **E. Hamedl**, u. **Chr. Schwarz**,

Stmk. Landtag : LKO: **I. Lechner - Sonnek**, LTAbg. **P. Hagenauer**,

Stmk.Landtag:LKO: **E. Kaltenegger**, LTAbg. : **Ing. R. Pacher** und **Mag. K. Reimelt**

Landesregierung: LR **Ing. M. Wegscheider**, MMag. **J. Dumpelnik**, FA 7B **Dr. J. Brandl**,

FA 13B **Dr. P. Trippl**, FA 17A **DI. S. Skalicki** ,**Dr. H. Pammer** FA A15

Landtagsdirektion: **Mag. Dr. M. Weiss**,

Steirischer Städtebund: **Dr. St. Hoflehner**, Steirischer Gemeindebund: **Dr. K. Wenger**

Magistrat Graz: **Bgm. Mag. S. Nagl**, **Bgm. Stellvertreter W. Ferk**, **Dr. K. Stangl**, **E. Kahr**, **DI G.**

Topf, KPÖ Klub, ÖVP Klub, SPÖ -Klub, GR P. Haas, Ing. W. Totter

Graz, 2. September 2007

Betrifft: Überzogene feuerpolizeiliche Maßnahmen bestehender Hochhäuser in Graz.
Entflechtung der anstehenden Problematik!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Längst angebracht ist die grundsätzliche Entflechtung der anstehenden Problematik. Es beginnt mit der Frage nach der Brandgefährdung von Hochhäusern unter Zugrundelegung der jeweils dabei realisierten sicherheitstechnischen Standards. Davon strikt zu trennen ist die nächste Frage, warum ausgerechnet Grazer bestehende Hochhäuser brandgefährdeter sein sollten, als solche in anderen Städten Österreichs, obwohl niemand ernstlich zu behaupten vermag und dementsprechend bisher auch nicht behauptet worden ist, dass die bestehenden Hochhäuser von Graz nach geringeren sicherheitstechnischen Regeln errichtet worden seien, als andere österreichische Hochhäuser; mit anderen Worten, dass etwa Grazer Hochhäuser nach brandschutztechnischen Gesichtspunkten gefährdeter seien, als jene in anderen Städten.

Demnach ist die weitere Frage unausweichlich, warum gerade der Steirische Gesetzgeber sich veranlasst sehen sollte, Vorschriften aufrecht zu erhalten oder zu erlassen, für deren Bestand es nach den Regeln der Logik keinen zwingenden Grund gibt.

Auf den bevölkerungsschädigend unsozialen Charakter, solch mangels Notwendigkeitnachweises unnützer Vorschriften haben wir ohnehin bereits oft genug in aller Deutlichkeit hingewiesen.

GIHB

Grazer Initiative Hochhaus-Bewohner

pA. I. Moretti, Wiener Straße 260/18, 8051 Graz, Tel: +43/699 817 29 316, Email: office@gihb.at, <http://www.gihb.at>
GIHB - Bankverbindung: HYPO Steiermark, Kontonummer: 20141347773, Blz: 56000

Wir kennen die Argumentation, die da lautet, ohne die von uns gerügten Vorschriften seien brandschutztechnische Anwendungen für bestehende Hochhäuser generell unmöglich. Dieser Standpunkt entbehrt aus mehreren Gründen der Stichhaltigkeit. Zum Einem bestehen ohnedies einschlägige Vorschriften, so etwa schon mit dem §68 AVG, wonach die Behörde nachträgliche Maßnahmen wenn Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet sei, jederzeit einzuschreiten befugt ist.

Verfehlt ist insbesondere der Hinweis, dass nicht einmal die Anbringung von Feuerlöschgeräten vorgeschrieben werden könnte. Es ist mühelos nachweisbar, dass sämtliche Grazer Hochhäuser mit derlei Geräten ausgestattet sind und es ist darüber hinaus nicht evident, welche weiteren Ausstattungen für die mangels entsprechenden Nachweises, bloß vermeintlich feuergefährdeteren Grazer Hochhäuser noch etwa zwingend erforderlich sein sollten. Eine derartige Notwendigkeit ist umso mehr anzuzweifeln, als es trotz der von verschiedener Seite unterstellten, jedoch völlig unbewiesenen höheren Brandgefährdung von Grazer Hochhäusern im Hinblick auf deren somit offenkundig ausreichende brandschutztechnische Ausstattung, abgesehen von einigen mühelos bekämpften Küchenbränden ohne Ausbreitung noch keinen Hochhausbrand mit nennenswerten Personenschäden hier gegeben hat.

Eine brandschutztechnisch – legistische Vorreiterrolle ausgerechnet des steirischen Landesgesetzgebers ist also angesichts ihres noch dazu absolut unsozialen Charakters umso mehr zu hinterfragen, als sich etwa ein anderer Landesgesetzgeber der Republik Österreich selbst nach einem in seinem Bereich geschehenen (fraglos ein Einzelereignis darstellenden) Hochhausbrandes mit Todesfolgen nicht bestimmt findet, für die in seinem Bundesland bestehenden Hochhäuser rückwirkende generelle Brandschutzvorschriften zu erlassen. Der von verschiedener Seite gegen den steirischen Landesgesetzgeber erhobene Verantwortlichkeitsvorwurf erscheint daher nur umso unbegründeter.

Letztlich sei auch hier darauf verwiesen, dass es sich um keine wirkungslose Anzahl von Normadressaten handelt, die keineswegs vergesslich genug sind, um die Aufrechterhaltung für sie schwer nachteiliger unsozialer Vorschriften jemals aus dem Gedächtnis zu verlieren; dies schon deshalb nicht, als sich die finanziellen Folgen zwangsläufig über viele Jahre erstrecken müssten.

Die betroffenen Hochhausbewohner beharren daher auf ihrer Forderung nach ersatzloser Aufhebung des § 103 BauG und des § 7 Abs.3 Feuerpolizeigesetz. Dies aus gutem Grund, den alle bisher dazu erstatteten Abänderungsvorschläge waren mit teils recht gefinkelter, von uns aber trotzdem durchschaubarer Formulierung so beschaffen, dass sie einer übereifrigen Feuerpolizei nach wie vor die Anordnung sämtlicher wie immer gearteter, für uns finanziell untragbarer Nachrüstungsmaßnahmen gestattet hätten.

für die GIHB
mit vorzüglicher Hochachtung

(Ingrid Moretti e.h.)